

(2) Die Anerkennung und Aberkennung als Herdbuchzuchtbetrieb erfolgt durch das für Tierzucht zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes.

(3) Jeder Herdbuchzuchtbetrieb ist zur Einhaltung der Herdbuchbestimmungen verpflichtet.

(4) Alle sozialistischen Herdbuchzuchtbetriebe sind zu vorbildlichen Betrieben zu entwickeln.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend für die Herdbuchzucht in Kleintierhaltungen anzuwenden.

Abschnitt VI

Körung und Haltung von Vatertieren

§ 19

(1) Durch die Körung wird über die Eignung eines männlichen Tieres zur Fortpflanzung (Zuchtauglichkeit) und über die Verwendung als Vattertier entschieden. Der Körung unterliegen alle zur Fortpflanzung vorgesehenen männlichen landwirtschaftlichen Nutztiere. Die Körung wird als Haupt- und Nachkörung durchgeführt.

(2) Zur Fortpflanzung dürfen nur gekörte Vattertiere verwendet werden.

(3) Für die gekörten Vattertiere ist eine zeitlich befristete und räumlich begrenzte Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) zu erteilen.

§ 20

(1) Nicht gekörte sowie abgekörte Vattertiere sind besonders zu kennzeichnen und unfruchtbar zu machen.

(2) Alle nicht zur Fortpflanzung vorgesehenen männlichen Jungtiere landwirtschaftlicher Nutztierarten sind unfruchtbar zu machen.

(3) Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in gesonderten Bestimmungen festgelegt.

(4) Gekörte Vattertiere — außer Geflügel — dürfen ohne Genehmigung der für Tierzucht zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke nicht unfruchtbar gemacht oder geschlachtet werden.⁵

(5) Ausnahmen zum Absatz 4 sind zulässig, wenn die Unfruchtbarmachung oder Schlachtung von Vattertieren bei lebensgefährlichen Erkrankungen aus veterinärmedizinischen Gründen unverzüglich durchgeführt werden muß.

§ 21

(1) Zur Körung von Vattertieren und Einstufung von weiblichen Tieren sowie zur Lenkung dieser Zuchttiere nach volkswirtschaftlichen und züchterischen Erfordernissen sind Kör- und Lenkungskommissionen zu bilden.

(2) Beim Handel mit Zuchtvieh sind die von den Lenkungskommissionen über die Lenkung der Zuchttiere getroffenen Entscheidungen verbindlich.

§ 22

Die Bestimmungen über die Körung und Verwendung der gekörten Vattertiere, über die Bildung der Kör- und Lenkungskommissionen sowie über ihre Rechte und Pflichten, über die Verbindlichkeit ihrer Urteile und Entscheidungen und über Rechtsmittel werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in einer Körordnung festgelegt.

§ 23

(1) Die Benutzung von Vattertieren zu Rassenkreuzungen unterliegt der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, soweit es sich um die Durchführung der Kreuzungen zur Verdrängung oder zur Veredelung einer vorhandenen Rasse oder zur Schaffung einer neuen Rasse handelt.

(2) Den für Tierzucht zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke obliegt die Anleitung zur Durchführung von Gebrauchskreuzungen.

(3) Nachkommen, die aus Paarungen verschiedener Rassenvertreter anfallen, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung vom für Tierzucht zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden bei wissenschaftlichen Züchtungsversuchen in den Tierzuchtinstituten keine Anwendung.

Abschnitt VII

Leistungsprüfungen

§ 24

(1) Leistungsprüfungen sind die Grundlage für die Selektion der landwirtschaftlichen Nutztiere. Zur umfassenden Beurteilung des Leistungsvermögens der Herdbuch- und Gebrauchstiere sind Leistungsprüfungen durchzuführen.

(2) Die Leistungsprüfungen erstrecken sich auf die allgemeinen und speziellen Leistungen der landwirtschaftlichen Nutztiere.

(3) In der Herdbuchzucht werden die Leistungsprüfungen zur Förderung der Tierzucht in der Regel als staatliche Prüfungen durchgeführt.

(4) In der Gebrauchszucht können die Leistungsprüfungen als staatliche Prüfungen oder als betriebliche Prüfungen durchgeführt werden.

§ 25

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, in den staatlichen Organen und in den für Tierzucht zuständigen Fachorganen sowie wissenschaftlichen Institutionen auszuwerten, zu veröffentlichen und für die allseitige Leistungssteigerung der landwirtschaftlichen Nutztiere anzuwenden.